

zu weiterem Aufenthalt ergangen ist, sofern der Antrag vor Ablauf der Zeit eingegangen ist, während welcher der Betreffende zum Aufenthalt im Inlande berechtigt war.

§ 9.

§ 19 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 wird folgendermaßen gefaßt:
Wer gegen Bezahlung jemand beherbergt oder ohne Bezahlung unbekannte oder umherziehende Personen aufnimmt, ist verpflichtet, von diesen eine Erklärung über ihren vollen Namen, Geburtstag und -jahr, Geburtsort, Stellung und letzten Aufenthaltsort zu verlangen, ~~sowie darüber, wo der Betreffende zuletzt in das Volksregister aufgenommen worden ist.~~ Von Ausländern ist überdies ein Ausweis zu verlangen.

Die Erklärungen sind der Polizei mitzuteilen, ~~und je nach den Umständen mit einer Bemerkung darüber zu versehen, wie weit Grund besteht, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.~~

Die Polizei kann Hotelbesitzern, Gastwirten und Wirten in Logishäusern und Pensionen aufgeben, außer der Erstattung der täglichen Anmeldungen ein von der Polizei autorisiertes Protokoll zu führen, das der Polizei jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Der Justizminister trifft nähere Bestimmungen über den Inhalt der in diesen Paragraphen behandelten Anmeldungen, den Zeitpunkt ihrer Abgabe usw.

§ 10.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Faröer. — Es tritt am 1. April 1928¹⁹³⁰ in Kraft und am 31. März 1930¹⁹³⁰ außer Kraft.

* * *

3) Gesetz betreffend die Einsetzung eines Ausschusses zur Erörterung des Verhältnisses zwischen Staat und Landeskirche

7. März 1928 (Dansk Lovtidende 1928 nr. 52)

§ 1.

Der Kirchenminister wird ermächtigt einen Ausschuß zur Untersuchung des Verhältnisses zwischen Staat und Landeskirche und zur Abgabe von Gutachten über Änderungen des bestehenden Verhältnisses, insbesondere auch über die Zweckmäßigkeit einer vollständigen Trennung, einzusetzen.

§ 2.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

8 vom Reichstag gewählten Mitgliedern nebst Vertretern

8 vom Gemeinderat des Reiches nach den Grundsätzen der Verhält-

niswahl gewählten Mitgliedern nebst Vertretern. Der Kirchenminister trifft die zur Vornahme der Wahl nötigen Anordnungen und erläßt die näheren Vorschriften.

- 5 von folgenden Vereinigungen und Instituten gewählten Mitgliedern nebst Vertretern, nämlich:
...(Aufzählung)

Der Kirchenminister erläßt die nötigen näheren Vorschriften für die Wahl dieser Mitglieder.

- 5 Mitglieder bestimmt der Kirchenminister.

§ 3.

Der Kirchenminister bestimmt aus den Ausschußmitgliedern dessen Vorsitzenden.

§ 4.

Die Ausschußmitglieder erhalten Tagegelder für die Reise- und Sitzungstage sowie Ersatz der Reisekosten nach näherer Anordnung des Kirchenministers.

Der Ausschuß kann besoldetes Personal anstellen.

Die Kosten des Ausschusses trägt die Staatskasse.

* * *

4) Bekanntmachung des dänischen Justizministers über den Paßzwang, über die Arbeits- und Aufenthaltzulassung sowie die Anmeldepflicht für Ausländer

31. März 1928. (Dansk Lovtidende 1928 nr. 59)

I. Der Paßzwang.

Durch Kgl. Verordnung vom heutigen Tage ist auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1. des Gesetzes betr. die Aufsicht über Ausländer und Reisende usw. vom 15. Mai 1875 in der Fassung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom ~~heutigen Tage~~, bestimmt, daß alle Reisenden bei der Einreise mit einem Reisepaß oder ~~einem~~ ^{einem} anderen Legitimationspapier auf Grund der Bestimmung des Justizministers versehen sein müssen, und der Justizminister berechtigt ist, die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Auf Grund dessen wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Ausländer ~~sind~~ verpflichtet, sich bei der Einreise durch einen Paß zu legitimieren, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

Der Paß darf nur auf eine einzige Person lauten. Jedoch können Kinder unter 15 Jahren, die zusammen mit einer ihnen nahestehenden Person reisen, in den Paß dieser Person unter Angabe ihres Namens, Alters, Geburtsortes, Namens der Eltern usw. aufgenommen werden. Ebenso können Ehegatten einen für sie auf Grund der Gesetzgebung